

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Bürgerverein Altheim e.V.

Er hat den Sitz in 74731 Walldürn, Ortsteil Altheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung aller Einwohner von Altheim, der Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Belange von Jugend, Familien und Alten sowie die Unterstützung bedürftiger Personen.

Aufgaben des Vereins, entsprechend seinem Zweck sind:

- (a) Die Förderung und die Festigung der Dorfgemeinschaft.
- (b) Die Förderung und Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung.
- (c) Die Anregung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen im Interesse der Dorfgemeinschaft.
- (d) Das Schaffen von Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren.
- (e) Das Bereitstellen oder/und Schaffen von Räumlichkeiten als Treffpunkt / Begegnungsstätte für Bürger.
- (f) Die Integration von Neubürgern.
- (g) Die ideelle und finanzielle Förderung Projekte anderer Vereine oder Gemeinschaften (z.B. Feuerwehr, kirchliches Gemeindeteam, Ministranten, etc.).

- 2) Der Verein ist berechtigt, für die Erlangung seiner Ziele mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenzuarbeiten, oder diese zu unterstützen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereinigungen, Firmen und Kaufleute werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- 3) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahmeerklärung entscheidet der Vorstand.
- 4) In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme der Gesamtvorstand.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Zustimmung des Gesamtvorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3) Der Tod eines Mitglieds beendet mit dem Todestag die Mitgliedschaft

- 4) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele der Vereinsarbeit,
- b) Grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften
- c) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag noch 6 Monate im Rückstand bleibt

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ein Widerspruch zu. Über diesen wird in der nächsten Vorstandsitzung entschieden

- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, sowie durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die gem. § 6 festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge

- 1) Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecken verwendet werden.
- 3) Werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt entfällt der jährliche Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand

c) die Mitgliederversammlung

2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus höchstens 4 gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
Die interne Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Der Gesamtvorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Beisitzer kann jede Person werden, die im Verein eine Funktion ausübt; grundsätzlich soll die Anzahl der Beisitzer 20 Personen nicht übersteigen.
- 2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Abs. 1 zu ergänzen.
- 4) Der Gesamtvorstand wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Eine bestimmte Form der Einberufung ist nicht erforderlich.
Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die nach Lesung und Aussprache vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
- 5) Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorsitzenden ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser sowie vom einem der gleichberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zustehende Aufgaben. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Vereins- und Organämter

- 1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Dies erfolgt schriftlich (die Einberufung per Mail entspricht der Schriftform) oder durch Veröffentlichung in der Rhein-Necker-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - c) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse einschließlich des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten
 - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Auflösung des Vereins

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens von einem $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung gelten die Maßgaben aus Absatz 1.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.
- 6) Über eine Satzungsänderung/Auflösung des Vereins, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit zum Ende des Kalenderjahres beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und etwa vorhandenes Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldürn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Altheim zu verwenden hat.

§ 14: Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Hier müssen jetzt mindestens 7 Gründungsmitglieder auf der Gründungssatzung unterschreiben!!

Altheim, den _____

Die Vorsitzenden _____